

3003 Bern, 15. September 2009

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Umbau AIS-Gebäude

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Brief vom 23. März 2009 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) das Begehren um Plangenehmigung für Umbauarbeiten im AIS-Gebäude (AIS, aeronautical information services, Luftfahrtinformationsdienste).

1.2 *Beschrieb*

Der bestehende AIS-Raum im Erdgeschoss des Gebäudes wird um ca. 2.5 x 12.5 m vergrössert. Damit wird zusätzlicher Raum für die Waren- und Personenkontrollen geschaffen. Im 1. Obergeschoss wird der Apparateraum im Bereich der bestehenden Toilettenanlagen vergrössert. Diese werden durch einen Anbau von ca. 2.4 x 9.4 m an der Ostfassade im Erdgeschoss ersetzt. Der bestehende Veloständer wird auf ein Parkfeld auf die Ostseite des Gebäudes verlegt.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst eine Umweltmatrix mit Projektbeschreibung und -begründung sowie Umweltauswirkungen, Projektpläne mit der bestehenden Situation sowie die Neubau- und Abbruchelemente.

1.4 *Begründung*

Im März 2009 sind im Zusammenhang mit dem Abkommen von Schengen und Dublin (SAA¹ bzw. DAA²), die die Schweiz mit der Europäischen Union abgeschlossen hat, neue Bestimmungen für die Personen- und Warenkontrollen in Kraft getreten. Um diesen Bestimmungen zu genügen, müssen gewisse Abläufe angepasst werden. Dafür ist mehr Platz erforderlich.

¹ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes.

² Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Vernehmlassung

Das BAZL hat den Kanton Solothurn, die Eidgenössische Arbeitsinspektion, die Eidgenössische Zollverwaltung und die Solothurnische Gebäudeversicherung direkt angehört. Während der Vernehmlassungsfrist hat die Gesuchstellerin das Projekt wesentlich geändert. Die entsprechenden Projektänderungen sind den angehörten Stellen mitgeteilt worden und es sind neue Termine für die Stellungnahmen angesetzt worden.

Die Zollverwaltung und die Arbeitsinspektion haben keine Bemerkungen zum Vorhaben. Der Kanton und die Gebäudeversicherung stimmen diesem mit Auflagen zu.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und den Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, weist keine Betroffenen auf, verändert das äussere Erscheinungsbild nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und hat höchstens unerhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Unter diesen Umständen kann es gemäss Art. 37i Abs. 1 LFG im vereinfachten Verfahren – ohne öffentliche Anhörung – behandelt werden.

1.4 Umweltauswirkungen

Die geringfügigen Anpassungen stellen keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit den vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Inf-

rastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Es hat keine relevanten Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Änderungen betreffen ein bestehendes Gebäude. Soweit sie gegen die Betriebsflächen hin erfolgen, befinden sie sich vollständig innerhalb des bestehenden Bauvolumens und berühren den Betrieb des Flugplatzes nicht.

Während der Bauphase hingegen können Auswirkungen auf die angrenzenden Bewegungs- und Betriebsflächen und auf den Betrieb der Flugsicherung nicht ausgeschlossen werden. Diese hängen weitgehend von der Organisation der Baustelle ab. Deshalb muss die Gesuchstellerin dem BAZL mindestens drei Wochen vor Baubeginn einen massstäblichen Baustellenplan zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Aus dem Plan müssen sämtliche Absperrungen und die betrieblichen Schutzmassnahmen (Einschränkungen Flugzeugabstellplätze) während der Bauzeit sowie die allfälligen Publikationen an die Adresse der Piloten ersichtlich sein. Das Bauprogramm ist mit der örtlichen Flugsicherung abzusprechen und zu koordinieren. Vor der Freigabe durch das BAZL darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.5 *Weitere Anträge*

Der Kanton Solothurn formuliert keine eigenen Auflagen und verweist in seiner Stellungnahme auf diejenigen der Stadt Grenchen.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung macht ihrerseits verschiedene Brandschutzauflagen.

Sämtliche Auflagen sind technischer Natur oder betreffen Meldungen, die vorzu-

nehmen sind. Sie sind gerechtfertigt und beeinträchtigen weder den Bau noch den Betrieb des Flugplatzes und werden folglich im Entscheid aufgenommen. Die Auflagen der Stadt Grenchen werden im Dispositiv einzeln aufgeführt. Die Stellungnahme der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird als Beilage übernommen und als verbindlich erklärt.

2.6 *Fazit*

Der Bau der beantragten Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der betroffenen Gemeinde, der Solothurnischen Gebäudeversicherung und Skyguide wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) für die Umbauarbeiten am AIP-Gebäude wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Umbauarbeiten am AIP-Gebäude bestehend aus der Erweiterung der Waren- und Personenkontrolle, Einbau neuer WC-Anlagen im Erdgeschoss und Vergrößerung des Apparateriums im 1. Obergeschoss.

1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstücknummer 336 (Gemeinde Grenchen)

1.2 Bauherrschaft

Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, 2540 Grenchen

1.3 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der RFP vom 23. März 2009 und Projektänderung vom 27. April 2009 bestehend aus:

- Umweltmatrix, Dokument 2020.03_19_Umweltmatrix Umbau AIS u Toilettenanlage.doc
- Situation (Projektänderung) vom 24.04.2009
- Erdgeschoss Soll vom 27.01.2009
- Erdgeschoss Soll (Projektänderung) vom 24.04.2009
- Obergeschoss Soll (Projektänderung) vom 24.04.2009
- Ostfassade Soll (Projektänderung) vom 24.04.2009

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 Die RFP muss dem BAZL mindestens drei Wochen vor dem geplanten Baubeginn einen massstäblichen Baustellenplan mit Bauprogramm zur Genehmigung einreichen. Daraus müssen sämtliche Absperrungen und die betrieblichen Schutzmassnahmen während der Bauzeit sowie die allfälligen Publikationen an die Adresse der Piloten ersichtlich sein. Das Bauprogramm ist mit der örtlichen Flugsicherung abzusprechen und zu koordinieren. Vor der Freigabe durch das BAZL darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugbetrieb massgeblichen Kriterien jederzeit erfüllt werden. Die Flugplatzleitung ist für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung und für den sicheren Betrieb des Flugplatzes verantwortlich.

2.1.3 Baukrane und andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind dafür rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Vor Baubeginn ist der Baudirektion Grenchen das Kanalisationsgesuch in 4-facher Ausführung zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

2.2.3 Die haustechnischen Anlagen haben den kantonalen Bestimmungen des Energiegesetzes vom 3. März 1991 und der Verordnung zum Energiegesetz vom 31. März 1992 zu entsprechen.

2.2.4 Der Wärmeschutz ist gemäss der Verordnung zum Energiegesetz vom 1. Juli 2002 zu erbringen; die entsprechenden Einzelbauteil-Nachweise sind vor Baubeginn der Baudirektion Grenchen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

2.2.5 Die Entnahme von (Bau-)Wasser ist von den Städtischen Werken Grenchen zu bewilligen. Bei Wasserbezügen ab Hydrant (nur mit Zähler) wie auch ab Hausinstallation ist ein Rückschlagventil/Systemtrenner vorgeschrieben.

2.2.6 Die bestehenden Leitungsführungen (SWG, Swisscom, GAG) sind zu beachten.

2.2.7 Das Abbruchmaterial ist gemäss den geltenden Vorschriften fachgerecht zu sortieren und zu entsorgen.

2.3 *Brandschutz*

2.3.1 Die Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung gemäss Stellungnahme vom 13. August 2009 (Beilage 1) sind einzuhalten.

2.3.2 Vor Baubeginn ist mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung eine Bauversicherung abzuschliessen.

2.4 *Meldungen*

- 2.4.1 Dem BAZL und der Baudirektion der Stadt Grenchen sind der Baubeginn und die Bauvollendung schriftlich mitzuteilen.
- 2.4.2 Der Baudirektion der Stadt Grenchen sind zudem folgende Bauzustände rechtzeitig schriftlich zu melden:
- Erstellen des Schnurgerüsts (Meldung an BSB+Partner, Dammstrasse 14, Grenchen)
 - Fertigstellung der Kanalisation vor dem Wiedereindecken (auch im Gebäudeinnern)
 - Fertigstellung des Rohbaus (zur Abnahme der Wärmedämmung).

3. **Gebühr**

- 3.1.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
- 3.1.2 Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen, allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion Betrieb, 3003 Bern
- Eidgenössische Arbeitsinspektion, Boulevard de Grancy, 1006 Lausanne
- Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen
- Skyguide, Flugplatzstrasse 35, 3123 Belp
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501 Solothurn

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. Schrade

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.